



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3826.1/Strohgäubahn Korntal 1. Änderung
Planfeststellungsverfahren für die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2013 zum Neubau der Betriebswerk-
statt der Strohgäubahn in Korntal
- Einleitung des Verfahrens -**

Der Zweckverband Strohgäubahn hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Lan-
desverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - be-
antragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des
Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2013 zum Neubau der Betriebswerkstatt der
Strohgäubahn in Korntal. Beantragt wird die Zulassung von vier Rangierfahrten in der
Nachtzeit und die Erweiterung von Rangierfahrten zur Tagzeit von 18 auf insgesamt 23
Fahrten.

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stutt-
gart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 24.02.2020 bis 23.03.2020

-je einschließlich-

im Rathaus Korntal, im Flur des 4. Stockwerks, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen
während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr,
Mittwochnachmittag: 14:00 bis 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Ein-
wendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-
stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle
Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten
Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wo-
chen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

06.04.2020

bei der Stadt Korntal-Münchingen, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Zweckverband Strohäubahn als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck